

GR_GERICHTE ZK2 2016 14 vom 31. Oktober 2016

GR Gerichte, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2016_14

FR: GR_GERICHTE ZK2 2016 14 du 31 octobre 2016

IT: GR_GERICHTE ZK2 2016 14 del 31 ottobre 2016

Regeste

Hinterlegung | Berufung OR Allgemeine Bestimmungen

Erwägungen

E. 2

Mit Stellungnahme vom 25. April 2012 stimmte die Z._____ dem Gesuch zu, während die X._____ in ihrer Stellungnahme vom 4. Juni 2012 dessen Abwei- sung verlangte.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 4

(Mitteilung)." In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Schweizerische Zivil- prozessordnung sehe nicht vor, dass bei einem Prätendentenstreit der einen der Anspruch auf Herausgabe einer hinterlegten Geldsumme stellenden Gläubigerin- nen Frist zur Klageanhebung gegen die andere angesetzt werden könne. Der Schuldner habe bei Bewilligung der Hinterlegung im summarischen Verfahren fer- ner keine Möglichkeit, die Ansprecher zu veranlassen, um die Herausgabe der hinterlegten Leistung zu streiten. Demnach könne keiner der Gesuchsgegnerinnen Frist zur Klageanhebung angesetzt werden. Ebenso wenig könnten aber bei Unei- nigkeit der Gläubigerinnen über die Aufteilung des hinterlegten Geldbetrags Aus- zahlungen an diese erfolgen. Letztlich sei es Sache der Gläubigerinnen und Ge- suchsgegnerinnen, sich im Rahmen der Liquidation ihrer einfachen Gesellschaft auf eine Aufteilung zu einigen oder diese gerichtlich feststellen zu lassen. I. Gegen diesen Entscheid erhob die X._____ mit Eingabe vom 30. März 2016 Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden mit folgendem Rechtsbe- gehen: "1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben; 2. Aus dem hinterlegten Betrag seien der Gesuchsgegnerin 1 CHF 103'854.00, zuzüglich 5 % Verzugszins seit 18. April 2011, auszube- zahlen; 2. eventualiter: es sei der Gesuchsgegnerin 2 Frist zur Einleitung einer Klage gegen die Gesuchsgegnerin 1 anzusetzen, mit der Androhung, dass bei nicht rechtzeitiger Klageanhebung aus dem hinterlegten Be- trag CHF 103'854.00, zuzüglich 5 % Verzugszins seit 18. April 2011, an die Gesuchsgegnerin 1 ausbezahlt werden; 3. subeventualiter, der hinterlegte Betrag sei, samt aufgelaufener Zinsen, zuhanden der einfachen Gesellschaft der beiden Gesuchsgegnerinnen auf das Klientengelder-Abwicklungskonto des Unterzeichnenden zu überweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgeg- nerin 2."

Seite 5 — 17 Im Wesentlichen wird gerügt, die Vorinstanz begründe die Abweisung des Haupt- antrags lediglich mit der Feststellung, dass bei Uneinigkeit der Gläubigerinnen keine Auszahlung erfolgen könne. Die Annahme, wonach sich die Gläubigerinnen

weiterhin uneinig seien, beruhe indessen auf nicht rechtzeitig vorgetragenen Behauptungen der Berufungsbeklagten, weshalb ihr Hauptantrag gutzuheissen sei. Auch die vorinstanzliche Betrachtungsweise, mit welcher der Eventualantrag abgewiesen worden sei, greife zu kurz. Die von der Vorinstanz angerufene Literaturstelle stelle lediglich fest, dass die eidgenössische ZPO keine Regelung in Bezug auf die Klagefristansetzung enthalte. Damit sei jedoch keineswegs ausgeschlossen, dass der Hinterlegungsrichter eine solche Anordnung im Rahmen der Festsetzung des Inhalts des Hinterlegungsvertrags treffe. J. Mit Berufungsantwort vom 13. April 2016 stellte die Z._____ folgende Anträge: "1. Es sei die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und es sei der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen. 2. Eventualiter sei der Gesuchsgegnerin 1 eine Frist zur Einleitung einer Klage gegen die Gesuchsgegnerin 2 anzusetzen, mit der Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf der Klagefrist der hinterlegte Gesamtbeitrag von CHF 282'558.15 an die Gesuchsgegnerin 2 ausbezahlt werde. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MwSt zu Lasten der Gesuchsgegnerin 1." Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, der Entscheid der Vorinstanz, den Betrag weiterhin hinterlegt zu belassen, sei korrekt, da die Hinterlegungsstelle nur aufgrund eines Urteils in der Hauptsache oder mit Zustimmung aller Präzedenzentscheidungen herausgeben dürfe. K. Die Y._____ verzichtete mit Schreiben vom 13. April 2016 auf eine Stellungnahme. Auf die weitergehenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid sowie in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a. Dem angefochtenen Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Maloja liegt die Hinterlegung eines streitigen Betrages beziehungsweise die Frage, wie mit dem hinterlegten Betrag weiter verfahren werden soll, zugrunde. Hierfür ist das

Seite 6 — 17 summarische Verfahren anwendbar (Art. 248 lit. a ZPO in Verbindung mit Art. 250 lit. a Ziff. 6 ZPO). Gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung zehn Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der angefochtene Entscheid vom 18. März 2016 wurde von den Parteien am 21. März 2016 in Empfang genommen (act. I/9 letzte Seite). Mit Eingabe vom 30. März 2016 erfolgte die Berufung innert der gesetzlichen Frist. Der für die Berufung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erforderliche Streitwert von Fr. 10'000.-- (Art. 308 Abs. 2 ZPO) ist vorliegend ebenfalls erreicht, verlangt die X._____ aus dem beim Bezirksgericht Maloja hinterlegten Betrag doch eine Summe von Fr. 103'854.--. Auf die Berufung ist folglich einzutreten. Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). b. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO; BR 320.100) beurteilt das Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz zivilrechtliche Berufungen und Beschwerden. Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen auf dem Rechtsgebiet des Obligationenrechts bei der II. Zivilkammer (Art. 7 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). 2.a. Die Berufungsklägerin wirft der Vorinstanz zunächst eine Verletzung der Dispositionsmaxime vor, weil diese dem ihrer Ansicht nach verspätet gestellten Hauptantrag der Z._____ Folge geleistet habe. Zur Begründung bringt sie vor, dass innerhalb der von der Vorinstanz angesetzten Frist nur sie, die Berufungsklägerin, eine Eingabe eingereicht habe, wohingegen sich die Z._____ und die Y._____ innert Frist nicht hätten vernehmen lassen. In der Folge habe die Vorinstanz ihre Eingabe den beiden anderen Prozessparteien zugestellt und diesen erneut Frist für eine Stellungnahme bis zum 25. Januar 2016 gesetzt. Dieses Vorgehen sei mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs

begründet worden. Zweifellos habe die Vorinstanz den anderen Prozessparteien vor Erlass eines Entscheids ihre Eingabe vom 28. Dezember 2015 zur Kenntnis bringen und ihnen ermöglichen müssen, vom spontanen Replikrecht Gebrauch zu machen. Ihre Eingabe vom 28. Dezember 2015 habe jedoch keine entscheidungsrelevanten Noven enthalten, die eine Fristansetzung an die Z._____ notwendig erscheinen lassen hätten. Vielmehr habe sie weitgehend mit Fakten argumentiert, die bereits aktenkundig gewesen seien. Indem die Vorinstanz auf den Hauptantrag der Z._____ eingetreten sei und diesen gutgeheissen habe, habe sie faktisch die am 4. Januar 2016 abgelaufene Frist für eine Stellungnahme gemäss ihrer Verfügung vom 18. Dezember 2015 wieder hergestellt. Ein entsprechendes Gesuch habe die Z._____ jedoch

Seite 7 — 17 weder gestellt noch ausreichend begründet. Auch diesbezüglich sei die Dispositionsmaxime verletzt worden. Soweit die Z._____ somit in ihrer Eingabe vom 3. Februar 2016 neue Anträge stelle, seien diese unbeachtlich. Das Replikrecht könne nicht dazu führen, dass eine verpasste Frist faktisch wieder hergestellt werde. Zudem zweifle sie daran, dass die Eingabe der Z._____ vom 3. Februar 2016 innert der mit Verfügung vom 14. Januar 2016 angesetzten Frist erfolgt sei. Von einer Erstreckung der am 25. Januar 2016 ablaufenden Frist sei ihr jedenfalls nichts bekannt. Diesen Ausführungen kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden. b. Vorauszuschicken ist, dass es sich beim Schreiben des Bezirksgerichtspräsidenten Maloja vom 18. Dezember 2015 (act. IV./K5) entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin nicht um eine Fristansetzung verfahrensrechtlicher Natur mit Verwirkungsfolge handelte, sondern das betreffende Schreiben lediglich eine Anfrage zum Inhalt hatte, wie mit dem hinterlegten Geldbetrag weiter zu verfahren sei bzw. wohin dieser zu leiten sei, nachdem das Bezirksgericht Maloja über die Klage der X._____ gegen die Y._____ rechtskräftig entschieden hatte. Es handelte sich mithin um einen Akt administrativer Natur des Bezirksgerichts als Hinterlegungsstelle, dies wohl vor dem Hintergrund, dass eine Herausgabe des hinterlegten Geldbetrags nur mit Zustimmung der Prätendenten oder aufgrund eines Urteils befreiend erfolgen kann (dazu nachfolgend E. 3.c). Erst mit Eingabe der Berufungsklägerin vom 28. Dezember 2015 (act. I./5) wurde aufgrund der darin enthaltenen Antragstellung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Darin verlangte sie im Hauptbegehren, es sei ihr aus dem hinterlegten Betrag die Summe von Fr. 103'854.-- auszubezahlen; eventualiter sei der Z._____ Frist zur Einleitung der Klage gegen die X._____ anzusetzen, mit der Androhung, dass bei nicht rechtzeitiger Klageanhebung aus dem hinterlegten Betrag Fr. 103'854.-- an Letztere ausbezahlt würden; subeventualiter sei der hinterlegte Betrag samt aufgelaufener Zinsen zuhanden der einfachen Gesellschaft der beiden Gesuchsgegnerinnen auf das Klientengelder-Abwicklungskonto des Rechtsvertreters der X._____ zu überweisen. Zu diesen neuen Anträgen und deren Begründung musste der Gegenpartei selbstredend das rechtliche Gehör eingeräumt werden. Die Z._____ wendet in ihrer Berufungsantwort denn auch zu Recht ein, dass eine Stellungnahme ihrerseits erst im Nachgang zur Eingabe der Berufungsklägerin vom 28. Dezember 2015 und der darin enthaltenen neuen Anträgen notwendig wurde. Zuvor bestand aus ihrer Sicht keine Notwendigkeit, eine Stellungnahme einzureichen, zumal sie mit einer Rückerstattung des hinterlegten Geldbetrags an die Y._____ grundsätzlich einverstanden gewesen wäre. Insofern hat sie die Frist zur Einreichung einer

Seite 8 — 17 Stellungnahme nicht verpasst, sondern sich stillschweigend mit dem von der Vorinstanz vorgeschlagenen Vorgehen für den Säumnisfall – der Rückerstattung des

hinterlegten Betrags an die Y. _____ – einverstanden erklärt. Nachdem die Berufungsklägerin in ihrer Eingabe vom 28. Dezember 2015 neue Anträge gestellt hatte, welche von der von der Vorinstanz vorgeschlagenen Vorgehensweise abwichen und den übrigen involvierten Parteien nicht bekannt waren, war eine erneute Fristansetzung unumgänglich, andernfalls das rechtliche Gehör der Z. _____ und der Y. _____ verletzt worden wäre. Angesichts dessen kann von einer Wiederherstellung der mit Verfügung vom 18. Dezember 2015 angesetzten und am 4. Januar 2016 abgelaufenen Frist sowie einer damit einhergehenden Verletzung der Dispositionsmaxime keine Rede sein. Das diesbezügliche Vorgehen des Bezirksgerichtspräsidenten Maloja erweist sich vielmehr als korrekt und ist demzufolge nicht zu beanstanden. Im Übrigen dürfte es aufgrund der Natur der Hinterlegung jeder Partei, die Ansprüche auf die hinterlegten Gelder zu haben glaubt, unbenommen sein, unabhängig von der Anfrage der Hinterlegungsstelle jederzeit Anträge über deren Verwendung zu stellen, solange der Geldbetrag hinterlegt ist. Soweit die Berufungsklägerin Zweifel an der Rechtzeitigkeit der Eingabe der Z. _____ vom 3. Februar 2016 hegt, erweisen sich diese ebenfalls als unbegründet. Aufgrund der Akten ist erstellt, dass ihr die ersuchte Fristverlängerung bis am 4. Februar 2016 vom Bezirksgerichtspräsidenten Maloja bewilligt wurde (vgl. act. IV./K7). c. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht das Gesetz von Amtes wegen anwendet (Art. 57 ZPO). Die gerichtliche Rechtsanwendung von Amtes wegen besagt, dass das Gericht die auf den Streitgegenstand anwendbaren Rechtssätze von Amtes wegen ermittelt und anwendet, ohne dass die Parteien diese anrufen müssen. Insofern sind die Parteivorbringen bei der rechtlichen Würdigung – dies im Gegensatz zu Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht – lediglich von untergeordneter Bedeutung (Daniel Glasl, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 1 und N 5 zu Art. 57 ZPO; BGE 141 I 97 E. 6 S. 102). Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt (vgl. E. 3.b und c nachfolgend), hatte die Vorinstanz im vorliegenden Fall gar keine Möglichkeit, anders zu entscheiden und zwar unabhängig von den Begehren und Sachvorbringen der Z. _____. Mit anderen Worten erwiese sich der angefochtene Entscheid auch dann als korrekt, wenn die Anträge der Z. _____ – wie von der Berufungsklägerin gefordert – für unbeachtlich zu befinden wären. Die Berufungsklägerin scheint in diesem Zusammenhang zu verkennen, dass die Anträge der klagenden bzw. gesuchstellenden Partei auch dann nicht automatisch gutzuheissen sind, wenn von Seiten der Gegenpartei

Seite 9 — 17 keine gültigen bzw. rechtzeitig gestellten Anträge vorliegen. Die Rechtsanwendung von Amtes wegen hat unter anderem auch zur Folge, dass eine Partei, die falsche oder keine Ausführungen zum anwendbaren Recht macht, keinen Nachteil im Prozess erleidet (Thomas Sutter-Somm/Benedikt Seiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016 N 17 zu Art. 57 ZPO). Daraus erhellt, dass eine Klage oder ein Gesuch selbst dann abgewiesen werden kann, wenn die Gegenpartei gänzlich auf eigene Anträge verzichtet oder, wie vorliegend von der Berufungsklägerin geltend gemacht, mangels fristgerechter Eingabe keine wirksamen Anträge zu stellen vermag. Die entsprechende Rüge der Berufungsklägerin erweist sich somit auch unter diesem Aspekt als unbegründet. 3.a. Die Berufungsklägerin verlangt in ihrem Hauptantrag, es seien ihr aus dem beim Bezirksgericht Maloja hinterlegten Betrag Fr. 103'854.-- zuzüglich 5% Verzugszinsen seit dem 18. April 2011 auszubezahlen. Ihrer Forderung zugrunde legt sie einerseits die unbestrittene Tatsache, dass sie auf der Baustelle _____

werk- vertragliche Leistungen erbrachte und dafür bisher noch nicht vollständig bezahlt wurde, und andererseits die von der Bauleitung B. _____ ermittelte Aufteilung des Gesamtbetrags zwischen ihr und der Z. _____. Die Bauleitung (B. _____) wisse genau, welche Arbeiten von der X. _____ und welche von der Z. _____ ausgeführt worden seien, zumal sie auch getrennte Abnahmen durchgeführt habe. Die Vorinstanz begründe die Abweisung ihres Hauptantrags lediglich mit der Feststellung, dass bei Uneinigkeit der Gläubigerinnen keine Auszahlung erfolgen könne. Diese Annahme beruhe jedoch auf nicht rechtzeitig vorgetragenen Behauptungen der Z. _____. Demgegenüber bezeichnet die Z. _____ den Entscheid der Vorinstanz, den Betrag weiterhin hinterlegt zu belassen, als korrekt, da die Hinterlegungsstelle nur aufgrund eines Urteils in der Hauptsache oder mit Zustimmung aller Prätendenten herausgeben dürfe. Die Vorinstanz habe aufgrund der ihr vorliegenden Akten davon ausgehen dürfen, dass in der Hauptsache noch kein Gericht über die Ansprüche der Prätendenten entschieden habe. Die Annahme, dass sich die Prätendenten weiterhin uneinig seien, habe das Gericht – selbst wenn die Stellungnahme der Berufungsbeklagten nicht hätte berücksichtigt werden können – ohne weiteres auf die Stellungnahme der Berufungsklägerin vom 28. Dezember 2015 stützen können, die sich in den Ziffern 3 ff. weitschweifig mit der Uneinigkeit der beiden Parteien auseinandersetze.

Seite 10 — 17 b. Grundlage für die Hinterlegung bildet Art. 96 OR. Gemäss dieser Bestimmung ist der Schuldner unter anderem zur Hinterlegung berechtigt, wenn die Erfüllung der schuldigen Leistung infolge einer unverschuldeten Ungewissheit über die Person des Gläubigers weder an diesen noch an einen Vertreter geschehen kann. Eine «Ungewissheit über die Person des Gläubigers» kann vorliegen, wenn der Schuldner nicht weiss, wer Gläubiger ist (z.B. nach einer Reihe von Zessionen) oder wenn strittig ist, welche von mehreren Personen der wirklich berechnete Gläubiger ist. Die Ungewissheit kann auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Auslegung eines Vertrags) beruhen, darf aber nicht vom Schuldner verschuldet sein (Martin Bernet, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., Basel 2015, N 3 zu Art. 96 OR; Gregor Mercier, in: Furrer/Schnyder [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, N 7 zu Art. 96 OR). Die allgemeine Regelung des Hinterlegungsrechts gemäss Art. 96 OR wird durch Art. 168 OR ergänzt. Das Hinterlegungsrecht nach Art. 168 OR besteht auch dann, wenn der Streit zwischen den Prätendenten nicht aufgrund einer Abtretung entstanden ist (Daniel Girsberger/Johannes Lukas Hermann, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I,

E. 6

Im Rahmen der Kostenverteilung hielt die Vorinstanz fest, dass die Gesuchsgegnerin 1 und Berufungsklägerin mit allen ihren Anträgen unterliege, so dass sie kosten- und entschädigungspflichtig werde, weshalb ihr die Gerichtskosten von Fr. 500.-- auferlegt wurden. Überdies wurde sie zur Leistung von ausseramtlichen Entschädigungen an die beiden Gegenparteien in Höhe von je Fr. 500.-- verpflichtet. Die Berufungsklägerin beantragt nunmehr, diese Kosten- und Entschädigungsfolgen aufzuheben und neu festzulegen. Zur Begründung bringt sie vor, dass der (Haupt-)Antrag der Z. _____, wonach der hinterlegte Betrag weiterhin beim Bezirksgericht Maloja hinterlegt zu belassen sei, wie aufgezeigt verspätet erfolgt sei. Auch wenn die Vorinstanz in diesem Sinne entschieden habe, liege darin kein Obsiegen der Z. _____. Da die Eventualanträge der Gesuchsgegnerinnen (Fristansetzung zur Klage) im Grundsatz übereinstimmten, die Frage, wem die Klägerrolle zukommen soll, jedoch unentschieden sei, sei nicht ersichtlich,

Seite 15 — 17 womit die Vorinstanz das Unterliegen der Berufungsklägerin in diesem Punkt begründen wolle. Dem kann offensichtlich nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 ZPO werden die aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung bestehenden Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Dass die Z._____ ihren Hauptantrag entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin nicht verspätet gestellt hat, wurde bereits erörtert, sodass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann (vgl. E. 2.b hiervor). Auch im Übrigen erweist sich die Kritik an der vorinstanzlichen Kostenverteilung als unbegründet. Wie gesehen verlangte die Berufungsklägerin in ihrer Eingabe vom 28. Dezember 2015 in ihrem Hauptantrag, es seien ihr aus dem hinterlegten Betrag Fr. 103'854.-- zuzüglich Verzugszinsen von 5% seit dem 18. April 2011 auszubezahlen. Demgegenüber stellte die Z._____ in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2016 den Hauptantrag, es sei die gesamte hinterlegte Summe von Fr. 282'558.15 weiterhin beim Bezirksgericht Maloja hinterlegt zu belassen. Im nachfolgenden Entscheid vom 18. März 2016 wurde der Hauptantrag der Berufungsklägerin zu Recht abgewiesen und es wurde – ebenfalls zu Recht – dem Hauptantrag der Z._____ stattgegeben. Mit anderen Worten vermochte die Z._____ mit ihrem Hauptantrag durchzudringen, während dies der Berufungsklägerin mit ihrem Hauptantrag nicht gelang. Inwiefern angesichts dieses Verfahrensausgangs nicht von einem Obsiegen der Z._____ und einem Unterliegen der Berufungsklägerin gesprochen werden können soll, vermag sich dem Kantonsgericht nicht zu erschliessen und wird von der Berufungsklägerin auch nicht weiter dargelegt. Die Berufung erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet. Bei diesem Verfahrensausgang haben die dem Grundsatz nach gleich lautenden Eventualanträge der Parteien auf die Kostenverteilung keinen Einfluss, sodass auf die diesbezüglichen Ausführungen der Berufungsklägerin nicht eingegangen werden muss.

E. 7

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu Lasten der Berufungsklägerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden auf Fr. 2'000.-- festgesetzt (vgl. Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]). Überdies hat die Berufungsklägerin die Z._____ für das Berufungsverfahren aussergerichtlich zu entschädigen. Mangels Einreichung einer Honorarnote wird die Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgesetzt (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV; BR

Seite 16 — 17 310.250]). In Anbetracht der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des für die Beschwerdeschrift angefallenen Aufwands erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'500.-- (inkl. Spesen und MWSt) als angemessen. Von der Zusage einer Parteientschädigung an die Y._____ wird abgesehen, da dieser infolge des Verzichts auf eine Stellungnahme (act. A.3) auch kein nennenswerter Aufwand entstanden ist.

Seite 17 — 17 III.